

Name:

KV-Nr.: 1668

Die Aufgabe besteht (ohne Deckblatt) aus 10 Blatt und ist vollständig durchnummeriert.

Ein Blatt Kalender (I) ist beigelegt.

Der Aufgabentext ist zu Beginn auf Vollständigkeit zu überprüfen.

Der Name ist in das dafür vorgesehene Feld einzutragen.

Dienststelle Polizeipräsidium Münster KK 11 Friesenring 43 48147 Münster Tel.: 0251 / 275 - 0

Aktenzeichen 502000-063742-18/3		
Sammelaktenzeichen	Fallnummer	
Sachbearbeitung durch (Name, Amtsbezeichnung) Meier, KHK		
Sachbearbeitung Telefon 0251 / 275-2635	Nebenstelle	Fax -2637

Strafanzeige

Aufnahmezeit (Datum, Uhrzeit) 12.01.2018, 16:40 Uhr	Aufnahme durch (Name, Amtsbezeichnung, Dienststelle) Aygun, KHK'in, PP Münster, KK 11
---------------------------------------------------------------	-------------------------------------------------------------------------------------------------

Straftat(en)/Verletzte Bestimmung(en) Diebstahl/Betrug		Versuch
Tatzeit am/Tatzeitraum von (Datum, Uhrzeit) 11.01.2018, 18:17 Uhr	Wochentag Donnerstag	Tatzeitraum bis (Datum, Uhrzeit)
Tatort (Ort, Gemeinde, Kreis, Straße/Platz, Hausnummer, AG-Bezirk) 48157 Münster, Coerder Liekweg 60 und 48159 Münster, Grevener Straße 395, jeweils AG Münster		
Tatörtlichkeit Spedition Harald Schulze e.K. und Westfalen Tankstelle		
Ergänzende Beschreibung zum Tatort/zur Tatörtlichkeit		
Begehungsweise (stichwortartige Schilderung)		

Beweismittel

Maßnahmen	durchführende/ersuchte Dienststelle	
Proben	Sonstige Probe(n)	
Asservate	Asservatennummer	
Beweismittel (auch Spuren, Asservate)		
Erlangtes Gut		
Schadenssumme erlangtes Gut €	Sachschaden €	
Gesamtschaden €		

Tatverdächtig ist

Lfd. Nr. 001

Name Feldmann		Akademische Grade/Titel
Geburtsname Feldmann	Vorname(n) Uwe	
Sonstige Namen (FR = Früherer-, GS = Geschiedenen-, VW = Verwitweten, GN = Genannt-, KN = Künstler-, ON = Ordens-, SP = Spitz-, SN = nicht zugeordneter Name)		
Geschlecht männlich	Geburtsdatum 08.09.1981	Geburtsort/-kreis/-staat Bielefeld
Familienstand n. b.	Ausgeübter Beruf Speditionsfahrer	Staatsangehörigkeit(en) deutsch
Meldeanschrift Deitersweg 9, 48159 Münster		
Telefonische (z.B. privat, geschäftlich, mobil) und sonstige (z.B. per E-Mail) Erreichbarkeit 0177/7234612		

Geschädigter ist gleichzeitig Anzeigenerstatter

Name Schulze		Akademische Grade/Titel
Geburtsname Schulze	Vorname(n) Harald	
Sonstige Namen (FR = Früherer-, GS = Geschiedenen-, VW = Verwitweten, GN = Genannt-, KN = Künstler-, ON = Ordens-, SP = Spitz-, SN = nicht zugeordneter Name)		
Geschlecht männlich	Geburtsdatum 30.08.1965	Geburtsort/-kreis/-staat Lüdenscheid
Familienstand verheiratet	Ausgeübter Beruf selbst. Spediteur	Staatsangehörigkeit(en) deutsch
Anschrift Coerder Liekweg 60, 48157 Münster		
Telefonische (z.B. privat, geschäftlich, mobil) und sonstige (z.B. per E-Mail) Erreichbarkeit 0251/2008010		

Strafanzeige - Fortsetzung

Verletzungen	
Beschädigungen	
Erlangtes Gut	
Schadenssumme erlangtes Gut €	Sachschaden €
Gesamtschaden €	
Versicherung/Nr.	

Sachverhalt:

Am 12.01.2018 um 16:40 Uhr rief der Geschädigte Schulze auf dem hiesigen Polizeipräsidium an und teilte folgenden Sachverhalt mit:

„Ich bin selbständiger Spediteur und betreibe als eingetragener Kaufmann unter der Firma „Spedition Harald Schulze e.K.“ ein eigenes Speditionsunternehmen in dem Coerder Liekweg 60, 48157 Münster. Ich habe ca. zwölf Mitarbeiter, darunter sechs Speditionsfahrer.

Den Speditionsfahrern werden jeden Morgen eine Route und ein Fahrzeug zugewiesen. Ich übernehme die Einteilung der Fahrer und Routen persönlich. Die Fahrer kommen morgens in mein Büro. Ich teile den Fahrern Route sowie Fahrzeug zu und händige ihnen die zu dem jeweiligen Fahrzeug gehörige Fahrermappe aus. In der Fahrermappe befinden sich Fahrzeugschlüssel, Fahrzeugschein, eine Tankkarte und ein Formular, in das die Fahrer ihre Routendaten eintragen. Sobald die Fahrer ihre Route beendet haben, geben sie die Fahrermappe abends wieder bei mir ab.

Die Fahrer nutzen die Tankkarte als Bargeldersatz, um ihr Fahrzeug auftanken zu können, während sie sich auf der Route befinden. Auf der Tankkarte sind die Worte „Hansen Petrol GmbH – Tankkarte für Spedition Harald Schulze e.K.“ abgedruckt. Hinweise auf ein bestimmtes Fahrzeug o.Ä. finden sich dort nicht.

Die Begleichung der Tankrechnung mithilfe der Tankkarte funktioniert folgendermaßen: Ich habe einen Vertrag mit einem Abrechnungsunternehmen, der Hansen Petrol GmbH, die mir auch die Tankkarte überlassen hat, geschlossen. Wenn die Tankkarte bei einer sich an diesem Zahlungssystem beteiligenden Tankstelle eingelesen wird, begleicht die Hansen Petrol GmbH die Tankrechnung gegenüber dem Tankstellenbetreiber automatisch und innerhalb weniger Sekunden per Schnellüberweisung. Die Hansen Petrol GmbH stellt den überwiesenen Betrag anschließend in ein mir zugeordnetes Abrechnungskonto mit einem Aufschlag von 5 % ein. Dies ist das Entgelt, das ich für den Tankkartendienst zu leisten habe. Den sich hieraus ergebenden und monatlich ermittelten Abrechnungsbetrag stellt mir die Hansen Petrol GmbH durch eine Monatsübersicht in Rechnung. Den sich aus dieser ergebenden Gesamtbetrag überweise ich sodann an die Hansen Petrol GmbH. Die Nutzung dieses Zahlungssystems erleichtert mir die Arbeit erheblich und reduziert meinen Verwaltungsaufwand.

Ich kann die einzelnen Abrechnungsposten jederzeit auch schon vor Erteilung der Monatsabrechnung im Internet einsehen. Dazu hat mir die Hansen Petrol GmbH einen Online-Zugang zu meinem Abrechnungskonto eingerichtet. Bei jedem Abrechnungsposten werden Datum des Tankvorgangs, Tankstelle sowie Menge, Art und Preis des getankten Kraftstoffs angezeigt. Als

ich heute Nachmittag online Einsicht in mein Abrechnungskonto nahm, fiel mir ein spezieller Abrechnungsposten auf. Er lautet: „11.01.2018, 18:17 Uhr, Westfalen Tankstelle, Grevener Straße 395, 48159 Münster, 41,34 Liter **Super Benzin E10** [Hervorhebung durch Verfasser], 51,68 €“. Das ist insofern bemerkenswert, als meine für die Speditionsfahrten eingesetzten Firmenfahrzeuge ausschließlich über Dieselmotoren verfügen und daher nicht mit Benzin betankt werden können.

Ich habe den starken Verdacht, dass einer meiner Fahrer sein Privatfahrzeug betankt und dafür die Tankkarte eingesetzt hat. Konkret verdächtige ich Herrn Uwe Feldmann, Deitersweg 9, 48159 Münster. Herr Feldmann musste am fraglichen Tag, also gestern, nämlich die längste Route fahren. Die anderen Fahrer kamen zwischen 17:00 und 18:00 Uhr in das Büro und gaben mir die Fahrermappen zurück. Herr Feldmann kam jedoch erst um 18:30 Uhr wieder. Laut Abrechnungsposten fand der Tankvorgang um 18:17 Uhr statt, also zu einer Zeit, in der nur noch Herr Feldmann unterwegs war.“

Auf Nachfrage:

„Der Vertrag zwischen der Hansen Petrol GmbH und mir sieht hinsichtlich des Einsatzes der Tankkarte keinerlei Einschränkung vor. Ich kann die Karten an jede beliebige dritte Person weitergeben, darf sie also nicht nur persönlich nutzen. Das wirtschaftliche Risiko eines Missbrauchs trage schließlich im Ergebnis ich.“

Sobald die Tankkarte an einer teilnehmenden Tankstelle eingesetzt wird, begleicht die Hansen Petrol GmbH den Betrag und stellt ihn mir mit Aufschlag in Rechnung. Die Verbindlichkeit entsteht sofort, nachdem die Hansen Petrol GmbH die Schnellüberweisung an die Tankstelle vorgenommen hat. Nur die Abrechnung findet erst am Monatsende statt.“

Auf weitere Nachfrage:

„Meine Fahrer wissen, dass sie die Tankkarte ausschließlich zur Betankung der ihnen zugewiesenen Firmenfahrzeuge nutzen dürfen. Ich kontrolliere die Abrechnungen jeden Tag via Online-Zugang.“


12.01.2018, Aygun, KHK'in

Hinweis des LJPA: Es ist davon auszugehen, dass der Zeuge Schulze am 12.01.2018 auf dem Polizeirevier ordnungsgemäß als Zeuge vernommen wurde. Er hat die Angaben, die er bereits am Telefon gegenüber KHK'in Aygun gemacht hat, bestätigt und hat keine weitergehenden Angaben gemacht. Vom Abdruck des Protokolls der Zeugenvernehmung und des in dieser ordnungsgemäß gestellten Strafantrags wird abgesehen.

Dienststelle Polizeipräsidium Münster KK 11 Friesenring 43 48147 Münster Tel.: 0251 / 275 - 0

Aktenzeichen 502000-063742-18/3		
Sammelaktenzeichen	Fallnummer	
Sachbearbeitung durch (Name, Amtsbezeichnung) Aygun, KHK'in		
Sachbearbeitung Telefon 0251 / 275-2635	Nebenstelle	Fax -2637

Beschuldigungsvernehmung Erwachsener
Mir wurde eröffnet, welche Tat(en) mir zur Last gelegt wird/werden.
Stichwortartige, konkrete Angaben zum eröffneten Tatvorwurf betrügerische Bezahlung einer Benzinrechnung mit Tankkarte der Firma Spedition Harald Schulze e.K.
Ich wurde darauf hingewiesen, dass es mir nach dem Gesetz freisteht, mich zu der Beschuldigung zu äußern oder nicht zur Sache auszusagen. Ich wurde auch darauf hingewiesen, dass es mir freisteht, auch schon vor dieser Vernehmung einen von mir zu wählenden Verteidiger zu befragen und dass ich zu meiner Entlastung einzelne Beweiserhebungen beantragen kann. Ferner wurde ich darauf hingewiesen, dass bei Fragen nach Vornamen, Familien-, Geburtsnamen, nach Ort und Tag der Geburt, nach dem Familienstand, dem Beruf, dem Wohnort, der Wohnung und der Staatsangehörigkeit die Pflicht zur vollständigen und richtigen Beantwortung besteht und die Verletzung dieser Pflicht nach § 111 Ordnungswidrigkeitengesetz mit Geldbuße bedroht ist.

Ich habe die Belehrung verstanden. Datum, Uhrzeit der Belehrung 15.01.2018 08:15 Uhr <i>Uwe Feldmann</i>	Für die Richtigkeit der Übersetzung (falls erforderlich): <i>/</i>	Belehrung erfolgt durch: <i>Aygun</i>
Unterschrift der/des Beschuldigten	Unterschrift Dolmetscher(in)	Unterschrift der Beamtin/des Beamten

Name Feldmann	Akademische Grade/Titel	
Geburtsname Feldmann	Vorname(n) Uwe	
Sonstige Namen (FR = Früherer-, GS = Geschiedenen-, VW = Verwitweten, GN = Genannt-, KN = Künstler-, ON = Ordens-, SP = Spitz-, SN = nicht zugeordneter Name)		
Geschlecht männlich	Geburtsdatum 08.09.1981	Geburtsort/-kreis/-staat Bielefeld
Familienstand verheiratet	Ausgeübter Beruf Speditionsfahrer	Staatsangehörigkeit(en) deutsch
Meldeanschrift Deitersweg 9, 48159 Münster		
Telefonische (z.B. privat, geschäftlich, mobil) und sonstige (z.B. per E-Mail) Erreichbarkeit 0177/7234612		
Beide Elternteile/Personensorgeberechtigte(r), Vormund, Betreuer(in) - soweit Angaben erforderlich - mit Anschrift und Erreichbarkeiten		
Ausweisdaten (Art, Nummer, Ausstellungsdatum, Ausstellungsbehörde) BPA 5612739945, 12.09.2017, Stadt Münster		

Arbeitgeber (bei Angehörigen des öffentlichen Dienstes auch Anschrift der Dienststelle) Spedition Harald Schulze e.K.		
Einkommensverhältnisse a) zur Zeit der Tat ca. 1.200,00 € netto	b) gegenwärtig ca. 1.200,00 € netto	erwerbslos/arbeitslos seit:
Name(n), Vorname(n) der Ehegattin/des Ehegatten, der Lebenspartnerin/des Lebenspartners nach dem LPatG (auch Geburtsname), Wohnung bei abweichenden Wohnungen, Beruf Claudia Feldmann, geb. Bunter, Sekretärin		
Kinder (Anzahl und Alter) zwei (5 und 3 Jahre)		
Schule (bei Studierenden auch Anschrift der Hochschule)		
Familienverhältnisse (Anzahl der Geschwister/Alter, Eltern geschieden)		
bei Ausländern: Aufenthaltsgenehmigung/Duldung, Ausstellungsbehörde/-Datum		
Noch zur Person (u.a. frühere Ermittlungsersuchen, Vorstrafen nach eigenen Angaben)		

Bereits zu Beginn meiner Vernehmung ist mir eröffnet worden, welche Tat(en) mir zur Last gelegt wird/werden, und ich bin umfassend belehrt worden. In Kenntnis meiner Rechte habe ich mich wie folgt entschieden:

„Ich will aussagen.

Der mir gemachte Vorwurf trifft zu.

Name, Vorname, Geburtsdatum Feldmann, Uwe, * 08.09.1981	
Fortsetzung der Vernehmung (Datum, Uhrzeit) 15.01.2018, 08:15 Uhr	Ort der Vernehmung PP Münster

Fortsetzung der Beschuldigtenvernehmung

Ich habe tatsächlich am 11.01.2018 die Tankkarte meines Chefs benutzt, um mein eigenes privates Fahrzeug zu betanken. Unser Chef, Herr Harald Schulze, teilt uns morgens in seinem Büro bei der sogenannten Routenbesprechung die Route und das jeweilige Fahrzeug zu. Dabei händigt er uns die in seinem Büro aufbewahrte Fahrermappe aus, in der sich u.a. auch die Tankkarte befindet.

Ich hatte an diesem Tag von allen Fahrern die längste Route. Mir wurde, weil ich kein schweres Gut zu transportieren hatte, kein richtiger LKW, sondern das Kombinationsfahrzeug VW Caddy TDI zugewiesen. Dabei handelt es sich um ein Transporter-Fahrzeug, dessen Größe der eines PKW aus der Kompaktklasse (VW Golf, Opel Astra usw.) entspricht.

Meine Route führte auf dem Rückweg von dem letzten Kunden zur Spedition zufälligerweise an meiner Wohnung vorbei. Mein Privatfahrzeug parkte davor. Ich dachte mir, ich müsse die günstige Gelegenheit ausnutzen. Ich habe das Speditionsfahrzeug auf dem Seitenstreifen abgestellt und die Tankkarte mitgenommen. Ich setzte mich in mein eigenes Auto, fuhr damit zur Westfalen Tankstelle in der Grevener Straße und betankte es mit Super Benzin E10. Ich glaube, es waren etwas mehr als 40 Liter.

Bei der Bezahlung habe ich dann die Tankkarte eingesetzt. Der Kassierer hat keine Fragen gestellt, sondern einfach die Karte eingelesen und mich sodann verabschiedet. Eine Quittung hat er mir nicht ausgehändigt.

Ich wusste, dass dieser Zahlungsvorgang vollautomatisch abläuft, das kartenausgebende Unternehmen die Rechnung begleicht und sich auf jeden Fall das Geld anschließend wieder von Herrn Schulze ‚zurückholt‘. Deswegen war mir klar, dass die Tankrechnung, die eigentlich ich hätte bezahlen müssen, im Ergebnis von Herrn Schulze bezahlt wird.

Nach Abschluss des Tankvorgangs fuhr ich mit dem Privatfahrzeug zurück zu meiner Wohnung und von dort aus weiter mit dem Speditionsfahrzeug zur Spedition. Ich gab Herrn Schulze die Fahrermappe wieder zurück, stempelte aus und ging heim.

Ich dachte, ich wäre geschickt, weil ich auf meiner Route mit dem VW Caddy unterwegs war und deshalb die von mir für eigene Zwecke abgenommene Tankmenge unauffällig war. Das wäre bei einem richtigen LKW ja anders gewesen. Leider habe ich nicht gewusst, dass auf den Abrechnungen für Herrn Schulze auch die Kraftstoffart aufgeführt wird und er deshalb sehen konnte, dass ich Benzin und nicht Diesel getankt habe.“

Auf Nachfrage:

„Ich weiß, dass ich die Tankkarte nur zur Betankung der Firmenfahrzeuge einsetzen darf. Herr Schulze hat uns in regelmäßig wiederkehrenden Abständen auch immer wieder bei den Routenbesprechungen daran erinnert.“

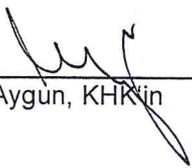
Ende der Beschuldigtenvernehmung (Datum, Uhrzeit)

15.01.2018, 09:00 Uhr

Auf weitere Nachfrage:

„Ich habe mich zu dieser Tat hinreißen lassen, weil meine Familie und ich in sehr beengten finanziellen Verhältnissen leben und sparen müssen, wann immer es geht. Falls mir Herr Schulze kündigen sollte, wird alles natürlich noch schlimmer.“

Geschlossen:


Aygun, KHK'in

Für die Richtigkeit der Übersetzung
(sofern erforderlich)


Unterschrift Dolmetscher(in)

Selbst gelesen, genehmigt und
unterschrieben


Uwe Feldmann

Hinweis des LJPA: Das Verfahren ist durch Vermerk vom 22.01.2018 vom Polizeipräsidium Münster an die Staatsanwaltschaft Münster übersandt worden und dort am 23.01.2018 eingegangen. Zuständiger Dezernent ist Staatsanwalt Dr. Dumitru. Die Sache wird dort unter dem Aktenzeichen 27 Js 87/18 geführt.

Staatsanwaltschaft Münster
 27 Js 87/18

Münster, den 02.02.2018

An das
 Amtsgericht
 - Strafrichter -
 Münster

Amtsgericht Münster	
Eing.	05. FEB. 2018
Anl.	EUR Kostenm.

Anklageschrift

Herr **Uwe Feldmann**,
 geb. am 08.09.1981 in Bielefeld,
 wohnhaft Deitersweg 9, 48159 Münster,
 verheiratet, deutsch, Speditionsfahrer,

wird a n g e k l a g t,

am 11.01.2018 in Münster

[...].

Dem Angeschuldigten wird Folgendes zur Last gelegt:

[...]

Vergehen strafbar gemäß § [...] StGB.

Beweismittel:

1. Einlassung des Angeschuldigten
2. Zeugnis Herr Harald Schulze, 48157 Münster, Bl. 1 d. A.
3. Ausdruck des Auszugs des Abrechnungskontos des Zeugen Schulze bei der Hansen Petrol GmbH vom 12.01.2018

Es wird b e a n t r a g t,

das Hauptverfahren vor dem Amtsgericht - Strafrichter - in Münster zu eröffnen.

Dumitru

Dr. Dumitru
 Staatsanwalt

Hinweis des LJPA: Von einem Abdruck der mit „[...]“ gekennzeichneten Bestandteile der Anklageschrift wird zu Prüfungszwecken abgesehen. Von einem Abdruck der staatsanwaltlichen Begleitverfügung zur Anklageschrift wird ebenfalls abgesehen. Es ist davon auszugehen, dass sich aus ihr keine weiteren für die Bearbeitung relevanten Informationen ergeben.

3 Ls 27 Js 87/18 (81/18)



Amtsgericht Münster

Beschluss

In der Strafsache

gegen **Uwe Feldmann**,
geb. am 08.09.1981 in Bielefeld,
wohnhaft Deitersweg 9, 48159 Münster,
verheiratet, deutsch, Speditionsfahrer,

wegen [...].

Hinweis des LJPA: Von einem Abdruck des weiteren Rubrums („[...]“) wird zu Prüfungszwecken abgesehen.

Der Antrag auf Eröffnung des Hauptverfahrens wird aus rechtlichen Gründen abgelehnt.

Die Kosten des Verfahrens und die notwendigen Auslagen des Angeschuldigten fallen der Staatskasse zur Last.

Gründe:

Hinweis des LJPA: Von einem Abdruck der Gründe wird zu Prüfungszwecken abgesehen.

Münster, den 12.02.2018

A handwritten signature in black ink that reads "Hubert".

Hubert

Richter am Amtsgericht

Staatsanwaltschaft Münster
27 Js 87/18

Münster, den 16.02.2018

Vermerk

Die Akte wurde dem Unterzeichner am heutigen Tage wieder vorgelegt. Gegen den Beschluss des Amtsgerichts Münster vom 12.02.2018 (Az.: 3 Ls 27 Js 87/18 (81/18)) soll Rechtsmittel eingelegt werden.



Dr. Dumitru
Staatsanwalt

Vermerk für die Bearbeitung

Die Erfolgsaussichten eines Rechtsmittels der Staatsanwaltschaft sind zu begutachten. Zeitpunkt der Begutachtung ist der

16.02.2018.

Kommt die Bearbeitung zur nicht behebbaren Unzulässigkeit eines Rechtsmittels, so ist zur Begründetheit in einem Hilfgutachten Stellung zu nehmen.

Sollten weitere Ermittlungen für erforderlich gehalten werden, so ist davon auszugehen, dass diese durchgeführt worden sind und keine neuen Gesichtspunkte ergeben haben. Sollte eine Frage für beweisheblich gehalten werden, so ist eine Prognose zu der Beweislage zu stellen. Sollte die Beweisprognose zu dem Ergebnis kommen, dass dem Angeschuldigten eine Tat nicht in einem für die Eröffnung des Hauptverfahrens notwendigen Maße nachweisbar ist, ist hilfgutachterlich dazu Stellung zu nehmen, welche Straftatbestände – den Tatnachweis unterstellt – verwirklicht worden wären.

Es ist derjenige Rechtszustand zugrunde zu legen, der sich aus den vom Landesjustizprüfungsamt für die Bearbeitung überlassenen Gesetzessammlungen ergibt. Übergangsvorschriften sind nicht zu prüfen.

Straftatbestände außerhalb des StGB sind, ebenso wie Ordnungswidrigkeiten, nicht zu prüfen. Die Vorschriften der §§ 73-76b StGB sind bei der Bearbeitung nicht zu berücksichtigen.

Ein etwaiger Antrag an das Gericht ist auszuformulieren.

Es ist davon auszugehen, dass

- die Formalien (z. B. Ladungen, Zustellungen, Unterschriften, Vollmachten) in Ordnung sind, sofern sich nicht aus dem Sachverhalt etwas anderes ergibt;
- der Bundeszentralregisterauszug des Beschuldigten vom 30.01.2018 keine Eintragung enthält;
- ggf. erforderliche Strafanträge ordnungsgemäß gestellt worden sind;
- die örtliche und sachliche Zuständigkeit der Staatsanwaltschaft Münster gegeben ist.

Münster verfügt über ein Amts- und ein Landgericht und liegt im Bezirk des Oberlandesgerichts Hamm.

Kalender 2018

Januar

	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
1	1	2	3	4	5	6	7
2	8	9	10	11	12	13	14
3	15	16	17	18	19	20	21
4	22	23	24	25	26	27	28
5	29	30	31				

Februar

	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
5				1	2	3	4
6	5	6	7	8	9	10	11
7	12	13	14	15	16	17	18
8	19	20	21	22	23	24	25
9	26	27	28				

März

	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
9				1	2	3	4
10	5	6	7	8	9	10	11
11	12	13	14	15	16	17	18
12	19	20	21	22	23	24	25
13	26	27	28	29	30	31	

April

	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
13							1
14	2	3	4	5	6	7	8
15	9	10	11	12	13	14	15
16	16	17	18	19	20	21	22
17	23	24	25	26	27	28	29
18	30						

Mai

	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
18		1	2	3	4	5	6
19	7	8	9	10	11	12	13
20	14	15	16	17	18	19	20
21	21	22	23	24	25	26	27
22	28	29	30	31			

Juni

	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
22					1	2	3
23	4	5	6	7	8	9	10
24	11	12	13	14	15	16	17
25	18	19	20	21	22	23	24
26	25	26	27	28	29	30	

Juli

	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
26							1
27	2	3	4	5	6	7	8
28	9	10	11	12	13	14	15
29	16	17	18	19	20	21	22
30	23	24	25	26	27	28	29
31	30	31					

August

	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
31			1	2	3	4	5
32	6	7	8	9	10	11	12
33	13	14	15	16	17	18	19
34	20	21	22	23	24	25	26
35	27	28	29	30	31		

September

	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
35						1	2
36	3	4	5	6	7	8	9
37	10	11	12	13	14	15	16
38	17	18	19	20	21	22	23
39	24	25	26	27	28	29	30

Oktober

	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
40	1	2	3	4	5	6	7
41	8	9	10	11	12	13	14
42	15	16	17	18	19	20	21
43	22	23	24	25	26	27	28
44	29	30	31				

November

	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
44				1	2	3	4
45	5	6	7	8	9	10	11
46	12	13	14	15	16	17	18
47	19	20	21	22	23	24	25
48	26	27	28	29	30		

Dezember

	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
48						1	2
49	3	4	5	6	7	8	9
50	10	11	12	13	14	15	16
51	17	18	19	20	21	22	23
52	24	25	26	27	28	29	30
1	31						

Fest- und Feiertage 2018:

01.01.	Neujahr	20./21.05.	Pfingsten
30.03.	Karfreitag	31.05.	Fronleichnam
01./02.04.	Ostern	03.10.	Tag der Deutschen Einheit
01.05.	Maifeiertag	01.11.	Allerheiligen
10.05.	Christi Himmelfahrt	25./26.12.	Weihnachten

Prüfervermerk zur Vortragsakte KV-Nr. 1668

Dem Vortrag liegt das Verfahren StA Arnsberg, Az. 160 Js 825/15, zugrunde. Dieser Vermerk erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Er soll lediglich auf die Probleme hinweisen, die das Prüfungsamt veranlasst haben, die Aufgabe als Aktenvortrag auszugeben.

Zu prüfen sind die Erfolgsaussichten eines Rechtsmittels der StA gegen die Ablehnung der Eröffnung des Hauptverfahrens durch das AG.

A. Zulässigkeit: Gegen den Ablehnungsbeschluss vom 12.02.2018 ist die **sofortige Beschwerde zulässig**.

I. Statthafte Rechtsmittel: Lehnt das Gericht die Eröffnung des Hauptverfahrens ab, entscheidet es gemäß § 204 I StPO durch Beschluss. Gegen diesen Ablehnungsbeschluss steht der StA als **statthafte** Rechtsmittel nach § 210 II, 1. Alt. mit § 304 I StPO die **sofortige Beschwerde** zu.

II. Form: Die sofortige Beschwerde ist gemäß § 306 I u. III StPO bei dem AG Münster als dem Gericht, von dem die angefochtene Entscheidung erlassen worden ist, **schriftlich** einzulegen.

III. Frist: Die sofortige Beschwerde ist binnen einer **einwöchigen** Frist (§ 311 II, 1. Hs. StPO), die mit der **Bekanntmachung der angefochtenen Entscheidung** zu laufen beginnt (§ 311 II 2, 2. Hs. StPO), einzulegen. Da es sich bei dem Ablehnungsbeschluss nicht um eine Entscheidung handelt, die in Anwesenheit der davon betroffenen Personen ergeht, seine Bekanntmachung aber zugleich eine Rechtsmittelfrist auslöst, wird der Beschluss **weder** durch **Verkündung** (§ 35 I 1 StPO) noch durch **formlose Mitteilung** (§ 35 II 2 StPO), sondern durch **Zustellung** bekanntgemacht (§ 35 II 1 StPO). Gemäß § 41 Satz 1 StPO erfolgt die Zustellung an die StA durch **Vorlegung der Urschrift** des zuzustellenden Schriftstücks. Für den Fristbeginn ist der Tag des **Eingangs** des Schriftstücks bei der StA, nicht die Vorlegung vor dem zuständigen Dezernenten maßgeblich (vgl. Meyer-Goßner/Schmitt, StPO, 61. Aufl. 2018, § 41 Rn. 3). Die Urschrift wurde der StA am 13.02.2018 vorgelegt, sodass die gemäß § 43 Abs. 1, 1. Hs. StPO mit dem 20.02.2018 ablaufende einwöchige Beschwerdefrist im Bearbeitungszeitpunkt (16.02.2018) noch eingehalten werden kann.

B. Begründetheit der sofortigen Beschwerde: Die sofortige Beschwerde dürfte auch **begründet** sein. Die sofortige Beschwerde ist begründet, wenn die **Ablehnung der Eröffnung des Hauptverfahrens rechtswidrig**, das Hauptverfahren also zu eröffnen ist. Gemäß § 203 StPO beschließt das Gericht die Eröffnung des Hauptverfahrens, wenn nach den Ergebnissen des vorbereitenden Verfahrens der Angeschuldigte einer Straftat **hinreichend verdächtig** erscheint. Dies ist der Fall, wenn nach dem gesamten Akteninhalt bei vorläufiger Tatbewertung die Verurteilung des Angeschuldigten mit Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist (vgl. Meyer-Goßner/Schmitt, § 170 Rn. 1, § 203 Rn. 2), was hier i.E. zu bejahen sein dürfte.

I. Diebstahl der Tankkarte (§ 242 I StGB): Der Angeschuldigte (A) dürfte sich keines Diebstahls der Tankkarte hinreichend verdächtig gemacht haben. Er dürfte die Karte, eine fremde bewegliche Sache, wegen des **tatbestandsausschließenden Einverständnisses** des Gewahrsamsinhabers, des Geschädigten (G), nicht weggenommen haben. Die **abredewidrige Verwendung** der Karte zu eigenen Zwecken, nämlich zur Betankung des Privatfahrzeugs, dürfte das Einverständnis ohne Kenntnis durch G nicht wieder aufgehoben haben.

II. Unterschlagung der Tankkarte (§ 246 I StGB): Auch ein hinreichender Tatverdacht wegen Unterschlagung der Tankkarte dürfte ausscheiden. A dürfte sich die Tankkarte nicht **zugeignet** haben. Zueignung im Sinne des § 246 I StGB ist die **objektive Manifestation des Zueignungswillens** (vgl. Fischer, StGB, 65. Aufl. 2018, § 246 Rn. 6, 6a). A nutzte die Tankkarte zwar für eigene Zwecke, gab sie aber gleichwohl rechtzeitig wieder an G zurück. Er erkannte damit dessen fremdes Eigentum an. Da die Firma des G auf der Karte aufgedruckt ist und A beim Einsatz der Karte keine andere Erklärung abgab, dürfte er gegenüber dem Kassenpersonal keine Eigentümerstellung für sich reklamiert haben. Er dürfte sich auch nicht den in der Karte **verkörperten Sachwert** zugeeignet haben. Die Tankkarte verkörpert kein durch Tankvorgänge aufzubrauchendes Guthaben, sondern ist nur der **technische Schlüssel** zur Identifizierung des Schuldners der Tankrechnung.

III. Computerbetrug (§ 263 a I, 3. Var. StGB): A dürfte auch nicht eines Computerbetrugs in der allein in Betracht kommenden Tatvariante der **unbefugten Verwendung von Daten** hinreichend verdächtig sein, indem er die durch die Tankkarte übermittelten und zur Abrechnung der Betankung genutzten Daten **arbeitsvertragswidrig** zu eigenen Zwecken einsetzte. Zwar verstößt die derartige Verwendung der Tankkarte gegen den Willen des Berechtigten G. Dies bereits ausreichen zu lassen, um das Tatbestandsmerkmal der Unbefugtheit zu bejahen, bedeutete, jede Vertragswidrigkeit zu pönalisieren und damit den Anwendungsbereich der Strafvorschrift erheblich auszudehnen (vgl. LG Bonn NJW 1999, 3726; Fischer, § 263 a Rn. 10). Deshalb muss das Merkmal der Unbefugtheit einschränkend, nämlich in Symmetrie zu § 263 StGB **betrugsspezifisch** verstanden werden (vgl. Fischer, § 263 a Rn. 11). Die Verwendung der Daten muss gegenüber der datenverarbeitenden Stelle (nicht im Verhältnis zu G als Drittem, vgl. Fischer, § 263 a Rn. 11b) **Täuschungscharakter** aufweisen. Das wäre etwa bei Verwendung von durch **verbotene Eigenmacht** erlangten Daten der Fall (vgl. LG Bonn NJW 1999, 3726). Im **Innenverhältnis** zu G hat A zwar die Absprache verletzt, die Karte nur zur Betankung von Firmenfahrzeugen einzusetzen. Im maßgeblichen **Außenverhältnis** zu dem Tankstellenbetreiber und zu dem Abrechnungsunternehmen (Hansen Petrol GmbH, H) wurde die Tankkarte jedoch wirksam von G an A übergeben, sodass ihre Benutzung keine für die Anwendung des § 263 a I, 3. Var. StGB notwendige täuschungsgleiche Handlung darstellen dürfte (vgl. LG Bonn NJW 1999, 3726). *Sofern der BGH (NStZ-RR 2017, 79 f.) für eine EC-Karte, die der Nutzer durch täuschungs- und irrumbefugte Verfügung vom Inhaber erhalten hat, erwogen hat, § 263 a I, 3. Var. StGB zur Anwendung zu verhelfen, vermögen diese Erwägungen hier auch deshalb nicht durchzuschlagen, da die Tankkarte kein personalisiertes Zahlungsauthentifizierungsinstrument sein dürfte, bei der eine Bevollmächtigung Dritter ausgeschlossen ist; der Berechtigte darf die Tankkarte an seine Mitarbeiter schließlich weitergeben.*

IV. Untreue (§ 266 I 1. Var. StGB): Ein hinreichender Tatverdacht wegen Untreue in der Variante des **Missbrauchstatbestands** (1. Var.) dürfte ausscheiden. Da die Tankkarte nicht objektiv erkennbar nur für bestimmte Fahrzeuge galt, war A im **Außenverhältnis** durch Überlassen der Tankkarte unbeschränkt rechtsgeschäftlich befugt, G gegenüber H zu verpflichten. Diese Befugnis hat er im **Innenverhältnis** überschritten und damit missbraucht. Allerdings setzt § 266 I StGB auch in der Missbrauchsvariante die Verletzung einer **Vermögensbetreuungspflicht** voraus. Diese Pflicht zur fremdnützigen Vermögensfürsorge muss eine inhaltlich **besonders herausgehobene Hauptpflicht** sein, die sich durch Elemente der Selbständigkeit und eines Ermessensspielraums auszeichnet (vgl. Fischer, § 266 Rn. 34 ff.). A war arbeitsvertraglich zur Wahrung der Vermögensinteressen des G verpflichtet, wenn er die ihm überlassene Tankkarte einsetzt. Dabei handelte es sich jedoch um eine **Nebenpflicht** (Hauptpflicht: Speditionsfahrtätigkeiten), bei deren Erfüllung ihm angesichts der stetigen Kontrolle der Tankrechnungen weder Selbständigkeit noch Ermessen eingeräumt war. *A.A. vertretbar, insbesondere mit den Argumenten, die eine Garantienpflicht des A begründen können (dazu sogleich).*

V. Betrug durch Unterlassen (§§ 263 I, 13 I StGB): A dürfte sich aber eines Betrages durch Unterlassen hinreichend verdächtig gemacht haben.

1. Strafantrag: *Selbst wenn der knapp über 50 € liegende Schaden für geringwertig erachtet würde (vgl. Fischer, § 248a Rn. 3a m.w.N.), wäre ein nach den §§ 248a, 263a II, 263 IV StGB erforderlicher Strafantrag gestellt worden.*

2. Objektiver Tatbestand: Indem er G bei der Rückgabe der Tankkarte nicht über die abredewidrige Nutzung informierte, dürfte A diesen durch **Vorspiegeln falscher Tatsachen** getäuscht haben. Vorspiegeln falscher Tatsachen ist das unwahre Behaupten des Vorliegens von Umständen, die nicht gegeben sind (vgl. Fischer, § 263 Rn. 18). Der **unkommentierten Rückgabe der Karte** dürfte kein (konkludenter) Erklärungswert zukommen, sie nur zur Betankung von Firmenfahrzeugen eingesetzt zu haben. Stattdessen dürfte A durch Unterlassen getäuscht haben. Ein **Unterlassen** ist gemäß § 13 I StGB nur bei Bestehen einer **Garantienpflicht** tatbestandsmäßig. Eine Aufklärungs- und damit Garantienpflicht kann sich auch aus **Vertrag** ergeben. Grundsätzlich taugt die **arbeitsvertragliche Nebenpflicht** des Arbeitnehmers, auf die Rechte, Rechtsgüter und Interessen des Arbeitgebers Rücksicht zu nehmen (§§ 611, 241 II BGB), nicht zur Begründung einer Garantienpflicht (vgl. OLG Celle NStZ-RR 2010, 207, 208 f.). Vielmehr ist dafür ein **besonderes Vertrauensverhältnis** erforderlich (vgl. Fischer, § 263 Rn. 46, 51), das bei dem Delikt des Betrages konkreten Vermögensbezug aufweisen muss. Diese Voraussetzung dürfte im vorliegenden Fall erfüllt sein: Die Betankung des Firmenfahrzeugs weist einen Bezug zur Hauptaufgabe (Speditionsfahrten) des A auf. G kann einen Missbrauch bei der Verwendung der Tankkarte nicht verhindern, sondern muss auf die Einhaltung der Absprachen vertrauen. A verpflichtet G wirksam gegenüber H, sodass die Pflicht zur ordnungsgemäßen Verwendung der Karte einen **Vermögensbezug** hat, der sich nicht in einer allgemeinen Vermögensfürsorge erschöpft, sondern einen umgrenzten Bereich betrifft und damit ein hinreichend konkretes Vertrauensverhältnis (vgl. dazu: OLG Celle NStZ-RR 2010, 207, 209) schaffen dürfte. Sobald A die Tankkarte für eigene Zwecke missbraucht und auf diese Weise einen Schaden des G verursacht, dürfte er deshalb zu entsprechender **Aufklärung** und **Schadenswiedergutmachung** verpflichtet sein. *A.A. sehr gut vertretbar (Garantienstellung würde A dazu verpflichten, sich einer arbeitsvertraglichen Pflichtverletzung, die eine außerordentliche Kündigung zur Folge haben kann, zu bezichtigen sowie an der Geltendmachung an einer gegen ihn gerichteten Regressforderung mitzuwirken).* Das Unterbleiben einer Aufklärung rief bei G zumindest im Sinne eines **sachgedanklichen Mitbewusstseins** den **Irrtum** hervor, A habe nur das Firmenfahrzeug betankt. Indem G die abredewidrige Begründung einer rechtswirksamen Verbindlichkeit gegenüber H duldete, nahm er eine **Vermögensverfügung** vor, die einen entsprechenden **Vermögensschaden** bewirkt haben dürfte. Vermögensschaden ist ein nicht durch Zuwachs ausgeglichener negativer Saldo zwischen dem Wert des Vermögens vor und nach der irrumsbedingten Vermögensverfügung des Getäuschten (vgl. Fischer, § 263 Rn. 110 f.). Das Vermögen des G dürfte um die Belastung der Verbindlichkeit gegenüber H gemindert sein. Diese **Vermögensbeschädigung** dürfte nicht durch den gegen A entstandenen **Schadensersatzanspruch** des G auf Befreiung von der Verbindlichkeit kompensiert worden sein (vgl. Fischer, § 263 Rn. 155). Denn dieser Anspruch dient nur dem Rückfluss des entzogenen Wertes in das geschädigte Vermögen (vgl. LK/Tiedemann, StGB, 12. Aufl. 2012, § 263 Rn. 166), muss erst geltend gemacht und ggf. gerichtlich durchgesetzt werden und ist in seiner Werthaltigkeit von den wirtschaftlichen Verhältnissen des A abhängig.

3. Subjektiver Tatbestand: A handelte ferner **vorsätzlich** und in der **Absicht**, sich einen in der Vermeidung der eigentlich ihn treffenden und nun auf G abgewälzten Verbindlichkeit bestehenden, also mit dem Schaden des G **stoffgleichen rechtswidrigen Vermögensvorteil** zu verschaffen (vgl. Fischer, § 263 Rn. 187 f.). *Es dürfte auch vertretbar sein, die Vermögensverfügung erst in der Nichtgeltendmachung des Schadensersatzanspruchs des G gegen A zu sehen, da eine Aufklärung durch A erst bei Rückgabe der Karte zu erwarten wäre und zu diesem Zeitpunkt die Verbindlichkeit gegenüber H schon begründet war. Der Vermögensschaden dürfte dann in einer schadensgleichen Vermögensgefährdung bestehen, nämlich in dem Prozess- und Vollstreckungsrisiko, den Schadensersatzanspruch gegen A nicht realisieren zu können (vgl. Fischer, § 263 Rn. 172). Ebenso vertretbar dürfte es sein, im Hinblick darauf, dass G die Täuschung alsbald durchschaute und daher von seinem Schadensersatzanspruch Kenntnis erhielt, einen realen Vermögensschaden abzulehnen und stattdessen einen Betrugsversuch durch Unterlassen (§§ 263 I u. II, 22, 23 I, 13 I StGB) anzunehmen.*

4. Rechtswidrigkeit und Schuld: A handelte auch rechtswidrig sowie schuldhaft.

C. Zweckmäßigkeitserwägungen: Es ist zweckmäßig, durch einen an das AG Münster adressierten Schriftsatz sofortige Beschwerde gegen den Beschluss vom 12.02.2018 einzulegen. Einer Beschwerdebegründung bedarf es nicht (vgl. Meyer-Goßner/Schmitt, § 306 Rn. 5), sie dürfte sich aber empfehlen.